



**Legende:**

**Genehmigungsinhalt**

- Geltungsbereich
- Ökologische Aufwertung der Flächen durch Bepflanzungen
- neu angelegte Böschungen zum Gewässer
- Böschungen mit Felsgestein
- neu geschaffene Gewässerflächen (Fließgewässer / Fischaufstieg)
- Neue Trasse Wanderweg (Verlegung an Böschungsoberkante im UW)

**Orientierungsinhalt**

- Bestehende Trasse Wanderweg

**Sonderbauvorschriften (SBV)**

**§ 1 Zweck**  
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Wasserkraftwerk Flumenthal: Sanierung Fischaufstiegsanlage" bezweckt den Neubau einer naturnahen Fischaufstiegsanlage am linken Ufer der Aare im Bereich des Kraftwerkes. Im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen werden neue Flächen und Böschungen durch Pflanzungen ökologisch aufgewertet. Der vorhandene Wanderweg entlang der Aare wird im Bereich des Kraftwerkes bzw. der Fischaufstiegsanlage an die neue Geländesituation angepasst. Dazu ist eine Verlegung des Wanderweges erforderlich.

**§ 2 Geltungsbereich**  
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan durch eine gestrichelte, rote Linie gekennzeichnete Gebiet.

**§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung**  
Baubebehörde im Sinn von § 135, Absatz 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetz ist das Bau- und Justizdepartement. Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Flumenthal und Riedholz sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

**§ 4 Massnahmen**

- Neubau einer naturnahen Fischaufstiegsanlage am linken Ufer der Aare im Bereich des Kraftwerkes.
- Erstellung eines Einlaufbauwerkes am Aareufer unterhalb der Wilihofbrücke als kombinierte Spundwand- und Betonkonstruktion zur Einleitung und Regulierung des Abflusses.
- Erstellung eines Durchlassbauwerkes als kombinierte Spundwand- und Betonkonstruktion auf Höhe des Maschinenhauses des Kraftwerkes.
- Erstellung eines Brückenbauwerkes aus Ortbeton bei der Zufahrt zum Kraftwerk / Maschinenhaus.
- Einbau einer Spundwand im Unterwasser des Kraftwerkes am Aareufer zur Errichtung des unteren Abschnittes der Fischaufstiegsanlage.
- Erstellung des Mündungsbauwerkes der Fischaufstiegsanlage am Maschinenhaus / Turbinenauslauf.
- Einbau eines Sammelkanals über dem Turbinenauslauf als zusätzliche Einstiege in die Fischaufstiegsanlage.
- Einbau einer Dotierturbine zur energetischen Nutzung des Dotierabflusses an der Mündung der Fischaufstiegsanlage. Der Dotierabfluss wird über eine Rohrleitung zu der Turbine im Bereich der Mündung der Fischaufstiegsanlage geführt.
- Verlegung des Wanderweges unterhalb des Kraftwerkes.
- Gestaltung von Grünflächen entlang der naturnahen Fischaufstiegsanlage im Ober- und Unterwasser des Kraftwerkes.
- Die Grünflächen und Hecken im Projektperimeter werden nicht landwirtschaftlich genutzt.

**§ 5 Bodenschutz und Entsorgung**  
Die Art der Verwertung resp. Entsorgung des anfallenden Boden-, Aushub- und Abbruchmaterials ist zu Händen des Amtes für Umwelt auszuweisen. Ein Entsorgungskonzept wird der Baubebehörde spätestens 3 Monate vor Baubeginn eingereicht.

**§ 6 Unterhalt**  
Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Bauten, der Ufer, der Grünflächen und der naturnahen Fischaufstiegsanlage zugelassen. Im Rahmen der Pflege und Unterhalt der Flächen und des Gewässers (Unterhaltsplan) erfolgt die Überwachung und bei Bedarf die Bekämpfung der invasiven Neophyten.

**§ 7 Nutzung**  
Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten, sind nur wie im kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan dargelegt zugelassen. Die Nutzung dient ausschliesslich der Sanierung des Fischpasses am Kraftwerk Flumenthal.

**§ 8 Werkleitungen**  
Vom Projekt "Wasserkraftwerk Flumenthal: Sanierung Fischaufstiegsanlage" sind bestehende Werkleitungen betroffen und werden entsprechend angepasst. Die Werkeigentümer sind vom Bauherrn über das Vorhaben zu informieren.

**§ 9 Ausnahmen**  
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Wasserkraftwerk Flumenthal: Sanierung Fischaufstiegsanlage" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsdece nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

**§ 10 Inkrafttreten**  
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Einwohnergemeinden:  
Flumenthal Riedholz

**KANTON solothurn**

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

**Wasserkraftwerk Flumenthal  
Sanierung Fischaufstiegsanlage**

1:500

Öffentliche Auflage vom 20.8. bis 20.9.2021

genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2021/ vom 21. Dezember 2022

Staatsschreiber: *A.F.*

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 5 vom 04.02.2022

Dem kantonalen Erschliessungs- Gestaltungsplan "Wasserkraftwerk Flumenthal: Sanierung Fischaufstiegsanlage" kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes zu.

Bauherrschaft: Alpiq Hydro Aare AG  
Aarburgerstrasse 264  
CH - 4618 Boningen

Boningen, 10.08.2021...  
*P. Böll* *B. von Arx*

**EINSPRACHEBERECHTIGT**